1. ------IND- 2020 0682 S-- DE- ------ 20201110 --- --- PROJET

ENTWURF

## Verordnung zur Änderung der Verordnung (2014:425) über Pestizide

Die Regierung verfügt[[1]](#footnote-2) hinsichtlich der Verordnung (2014:425) über Pestizide

*erstens*, dass Kapitel 2 §§ 11, 20, 37-39 und 40-43 den nachfolgenden Wortlaut erhalten,

*zweitens*, dass fünf neue Paragrafen, Kapitel 2 §§ 37 a, 38 a, 40 a, 41 a und 43 a, mit dem folgenden Wortlaut eingefügt werden.

Kapitel 2

**§ 11**    Verwendern von Pflanzenschutzmitteln muss eine Fort- und Weiterbildung angeboten werden, durch die ausreichende Kenntnisse über die Themen vermittelt werden, die in Anhang I der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden in ihrer ursprünglichen Fassung aufgeführt sind. Die Fort- und Weiterbildung ist von folgenden Stellen anzubieten:

1. vom Zentralamt für Landwirtschaft im Falle der Verwendung

a) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parkpflege oder Gartenpflege,

b) auf Grundstücken von Wohngebäuden,

c) auf dem Freigelände von Schulen und Kindertagesstätten,

d) auf Spielplätzen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind,

e) auf Sport- und Freizeitplätzen,

f) bei Planier- und Bauarbeiten,

g) in Straßenbereichen und auf Bahndämmen,

h) auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen und

i) auf Flächen aus Asphalt oder Beton oder anderen befestigten Materialien,

2. von der Behörde für öffentliche Gesundheit im Falle der Verwendung in und im Bereich von Lagerräumen oder anderen Lagereinrichtungen und

3. vom Zentralamt für Arbeitsumwelt im Falle sonstiger Verwendungen.

**§ 20**    Fragen in Bezug auf Genehmigungen der Verwendung gemäß § 18 oder § 19 werden geprüft

1. vom Zentralamt für Landwirtschaft im Falle der Verwendung

a) in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Parkpflege oder Gartenpflege,

b) auf Grundstücken von Wohngebäuden,

c) auf dem Freigelände von Schulen und Kindertagesstätten,

d) auf Spielplätzen, die für die Öffentlichkeit zugänglich sind,

e) auf Sport- und Freizeitplätzen,

f) bei Planier- und Bauarbeiten,

g) in Straßenbereichen und auf Bahndämmen,

h) auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen und

i) auf Flächen aus Asphalt oder Beton oder anderen befestigten Materialien,

2. von der Behörde für öffentliche Gesundheit im Falle der Verwendung in und im Bereich von Lagerräumen oder anderen Lagereinrichtungen und

3. vom Zentralamt für Arbeitsumwelt im Falle sonstiger Verwendungen.

**§ 37**    Pflanzenschutzmittel dürfen nicht verwendet werden

1. auf Wiesen- und Weideflächen, die sich nicht zum Pflügen eignen, die jedoch zum Mähen oder Beweiden genutzt werden können,

2. auf dem Freigelände von Schulen oder Kindertagesstätten oder auf öffentlich zugänglichen Spielplätzen,

3. in Parks oder Gärten oder anderen Gebieten, die in erster Linie als öffentlich zugängliche Erholungsflächen vorgesehen sind,

4. in Schrebergärten oder Gewächshäusern, die nicht beruflich genutzt werden,

5. auf Grundstücken von Wohngebäuden oder an Topfpflanzen in Privatgärten oder

6. an Pflanzen in Innenräumen außer in Produktionsräumen, Lagerräumen und dergleichen.

**§ 37 a**    Das Chemikalienamt kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 Nummern 2-6 für Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln erlassen, bei denen das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt als begrenzt eingestuft wird.

Bevor das Chemikalienamt Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**§ 38**    Das Zentralamt für Landwirtschaft kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 erlassen,

1. wenn dies zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung erforderlich ist oder

2. wenn dies für den Anbau von Pflanzen erforderlich ist, die in der Nationalen Genbank oder im Nordischen Zentrum für genetische Ressourcen aufbewahrt werden.

Das Zentralamt für Landwirtschaft kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 Nummer 1 erlassen, um das Eindringen, die Ansiedlung und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

Bevor das Zentralamt für Landwirtschaft Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**§ 38 a**    Das Zentralamt für Umweltschutz kann Vorschriften über Ausnahmen von den Verboten nach § 37 Nummern 2-6 erlassen, um das Eindringen, die Ansiedlung und die Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten zu verhindern.

Bevor das Zentralamt für Umweltschutz Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**§ 39**    Das Gemeindeamt kann im Einzelfall eine Befreiung von den Verboten nach § 37 gewähren, wenn das Pflanzenschutzmittel

1. von der Chemikalieninspektion zugelassen wurde und die Verwendung mit den Bedingungen für die Zulassung vereinbar ist und

2. für den Anbau von Pflanzen, die in der Nationalen Genbank oder im Nordischen Zentrum für genetische Ressourcen aufbewahrt werden, oder aus anderen besonderen Gründen notwendig ist.

**§ 40**    Ohne besondere Genehmigung des Gemeindeamts ist die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten

1. auf Sport- und Freizeitplätzen,

2. bei Planier- und Bauarbeiten,

3. in Straßenbereichen sowie auf Kiesflächen und anderen sehr durchlässigen Flächen und

4. auf Flächen aus Asphalt, Beton oder anderen befestigten Materialien.

**§ 40 a**    Die Genehmigungspflicht nach § 40 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die gemäß Vorschriften, die auf der Grundlage von § 37 a erlassen wurden, vom Verwendungsverbot nach § 37 ausgenommen sind.

Die Genehmigungspflicht nach § 40 Nummern 3 und 4 gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

1. in Straßenbereichen zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von

a. invasiven gebietsfremden Arten oder

b. Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung oder

2. auf Bahndämmen.

**§ 41**    Ohne schriftliche Meldung beim Gemeindeamt ist die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten

1. in Straßenbereichen zur Verhinderung des Eindringens, der Ansiedlung und der Ausbreitung von

a. invasiven gebietsfremden Arten oder

b. Quarantäneschädlingen gemäß der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates oder gemäß Bestimmungen zur Umsetzung dieser Verordnung,

2. auf Bahndämmen und

3. in Gebieten, die nicht unter das Verbot nach § 37 oder unter die Genehmigungspflicht nach § 40 fallen und die eine zusammenhängende Fläche von mehr als 1000 Quadratmetern aufweisen, zu der die Öffentlichkeit freien Zutritt hat.

Sofern das Amt nichts anderes bestimmt, darf mit der meldepflichtigen Tätigkeit frühestens vier Wochen nach der Meldung begonnen werden.

**§ 41 a**    Die Meldepflicht nach § 41 gilt nicht für Pflanzenschutzmittel, die gemäß Vorschriften, die auf der Grundlage von § 37 a erlassen wurden, vom Verwendungsverbot nach § 37 ausgenommen sind.

Die Meldepflicht nach § 41 Absatz 1 Nummer 3 gilt nicht für die Verwendung auf Ackerflächen.

**§ 42**    Die Bestimmungen in § 37 Nummer 1, § 40 und § 41 gelten nicht für Verwendungen,

1. die eine punktuelle Behandlung darstellen und

2. deren Umfang so begrenzt ist, dass sie die menschliche Gesundheit und die Umwelt nicht gefährden.

**§ 43**    Das Zentralamt für Umweltschutz kann

1. genauere Vorschriften über Befreiungen gemäß § 39 Nummer 2 erlassen und

2. in Bezug auf andere Verwendungen von Pflanzenschutzmitteln als auf Waldflächen Vorschriften über die Durchsetzung von §§ 40-42 erlassen.

Bevor das Zentralamt für Umweltschutz Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

**§ 43 a**    Das Zentralamt für Landwirtschaft kann genauere Vorschriften über Befreiungen gemäß § 39 Nummer 1 erlassen.

Bevor das Zentralamt für Landwirtschaft Vorschriften erlässt, muss es den anderen betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

1. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft.

2. Genehmigungen gemäß Kapitel 2 § 40 für die berufliche Verwendung von Pflanzenschutzmitteln, über die gemäß älteren Vorschriften entschieden wurde, gelten weiter, jedoch längstens bis zum 31. Dezember 2022.

1. Vgl. die Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden, in der Fassung gemäß der Verordnung (EU) 2019/1243 des Europäischen Parlaments und des Rates. Siehe auch die Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft. [↑](#footnote-ref-2)